

Urteil

Veränderte Steuerklasse — Höheres Mutterschaftsgeld

Ändert eine schwangere Arbeitnehmerin während der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ihre Steuerklasse, um einen höheren Anspruch gem. § 14 MuSchG auf Zahlung von Differenzlohn gegenüber dem Arbeitgeber zu haben, ist dies nicht rechtsmißbräuchlich.

Urteil des ArbG Herford v. 18.2.1986 — 3 Ca 1570/85 —

Aus dem Sachverhalt

Die am 17. Mai 1962 geborene, verheiratete Klägerin ist seit 1981 bei der Beklagten als Näherin beschäftigt. Ihr letzter Stundenlohn betrug 9,78 DM bei einer 40-stündigen Wochenarbeitszeit. Am 29. Oktober 1984 ist die Klägerin von einem Kind entbunden worden. Die Schutzfrist der Klägerin lief vom 29. August bis 24. Dezember 1984.

Die Klägerin hatte seit dem 1. Januar 1984 die Steuerklasse V und hat die Steuerklasse mit Wirkung vom 1. Mai 1984 in die Steuerklasse III umschreiben lassen. In der Steuerkarte für das Jahr 1985 hat die Klägerin wiederum die Steuerklasse V eintragen lassen.

Die Parteien streiten nunmehr darüber, ob bei der Berechnung des von der Beklagten zu zahlenden Mutterschaftsgeldes hinsichtlich der Berechnung der gesetzlichen Abzüge von der ursprünglichen Steuerklasse der Klägerin — Steuerklasse V — auszugehen ist oder von der ausschließlich während der Schwangerschaft von der Klägerin gewählten Steuerklasse III.

Die Klägerin ist der Meinung, daß die Steuerklasse III bei der Berechnung des Mutterschaftsgeldes zugrunde zu legen ist. Das Gesetz räume jedem Steuerpflichtigen die Möglichkeit ein, seine Steuerklasse zu ändern. Von dieser steuerrechtlichen Möglichkeit habe sie Gebrauch gemacht. Die Möglichkeit, die Steuerklasse zu wechseln, habe gerade den Zweck, dem Steuerpflichtigen die Eingruppierung in die für seine persönlichen Umstände günstigste Steuerklasse zu ermöglichen. Wenn sie von dieser gesetzlich eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht habe, könne ihr nicht vorgehalten werden, daß dies rechtsmißbräuchlich sei.

Die Klägerin weist darauf hin, daß der Gesetzgeber, für den Fall, daß er habe verhindern wollen, daß sich Lohnsteuerklassenänderungen auf Sozialleistungen auswirken, dies entsprechend geregelt habe, so zum Beispiel in § 113 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG).

Nach der Berechnung der AOK Herford stehe ihr ein kalendertägliches Nettoentgelt in Höhe von 42,57 DM zu, mithin unter Anrechnung des Mutterschaftsgeldes gemäß § 200 RVO insgesamt 2.083,12 DM. Da die Beklagte nur 867,08 DM gezahlt habe, stehe ihr noch ein Betrag von 1.171,04 DM zu.

Die Beklagte ist der Meinung, die von der Klägerin vorgenommene Änderung der Lohnsteuerklassen sei rechtsmißbräuchlich. Dies ergäbe sich daraus, daß es Sinn des Mutterschaftsgeldes sei, die schwangere Arbeitnehmerin finanziell so zu stellen, als ob sie weiter arbeiten würde. Durch die von der Klägerin gewählte Steuerklassenänderung, die zu einer Kürzung der gesetzlichen Abzüge führt, würde die Klägerin jedoch besser gestellt, als wenn sie tatsächlich gearbeitet hätte. Dieses Ergebnis widerspräche dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung.

Aus den Gründen:

Der Klägerin stehen weitere 1.171,04 DM als zusätzlicher Zuschuß zum Mutterschaftsgeld gemäß § § 13, 14 MuSchG in Verbindung mit § 200 RVO zu.

Gemäß § 14 Abs. 1 MuSchG erhalten Frauen, die Anspruch auf ein kalendertägliches Mutterschaftsgeld haben, für die Zeit der Schutzfristen von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbeitrags zwischen dem Mutterschaftsgeld und dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitsentgeltes. Das durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt ist nach § 14 Abs. 3 MuSchG aus den letzten 3 abgerechneten Kalendermonaten vor Beginn der Schutzfrist zu berechnen. Über die Berechnungsweise im einzelnen enthält § 14 MuSchG keine Regelung.

Nach Meinung der Kammer ist die Lohnsteuer in der Höhe zu berücksichtigen, wie sie vom Arbeitgeber nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgrund der Eintragung in der Lohnsteuerkarte im maßgeblichen Zeitpunkt zu berechnen ist (so auch Bulla/Buchner, Mutterschutzgesetz, 5. Aufl., § 13, RDnr. 117). Jedem Lohnsteuerzahler steht es frei, zumindest einmal im Jahr seine Lohnsteuerklasse zu ändern, um die Lohnsteuerklasse seinen persönlichen Lebensumständen anpassen zu können. Davon hat die Klägerin Gebrauch gemacht.

Der Auffassung der Beklagten, daß es rechtsmißbräuchlich sei, die Lohnsteuerklasse ausschließlich während und im Hinblick auf den zu erwartenden Zuschuß zum Mutterschaftsgeld zu ändern, vermag die Kammer nicht zu folgen. Allerdings ist der Beklagten zuzugeben — wie auch das Arbeitsgericht Stuttgart in seinem Urteil vom 25. Oktober 1983 (in BB 1984, S. 1686 und 1687) ausgeführt hat —, daß diese Berechnungsweise nicht dem Sinn und Zweck der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes entspricht. Tatsächlich führt die Änderung der Lohnsteuerklasse während des Berechnungszeitraums zu einer Besserstellung, da die Frau, wenn sie nicht während der Schutzfristen von der Arbeit freigestellt gewesen wäre, sondern gearbeitet hätte, nicht die Möglichkeit gehabt hätte, durch die Änderung der Steuerklasse zu einem höheren Arbeitsentgelt zu kommen. Allein dieser Umstand führt jedoch nicht dazu, das Verhalten der Klägerin als rechtsmißbräuchlich zu werten und entsprechend die frühere Steuerklasse der Klägerin zugrunde zu legen.

Der Hinweis der Beklagten auf die Regelung des § 113 AFG vermag ihre Ansicht nicht zu stützen. Daß bei der Berechnung von Sozialleistungen auf Grundlage des bisher bezogenen Arbeitsentgeltes die Lohnsteuerklasse eine wesentliche Rolle spielt, ist offenkundig. Auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung hat der Gesetzgeber in § 113 des Arbeitsförderungsgesetzes bestimmt, daß Steuerklassenänderungen, die deswegen vorgenommen werden, um die Höhe des Arbeitslosengeldes zu beeinflussen, nur beschränkt anzuerkennen sind. Diese Regelung des § 113 AFG kann jedoch nicht sinngemäß auf das Mutterschutzgesetz übertragen werden. Abgesehen davon, daß es sich um unterschiedliche Sicherungssysteme zu unterschiedlichen Zwecken handelt,

kann im Hinblick auf den Vergleich von § 113 AFG zur Regelung des Mutterschaftsgeldes lediglich festgestellt werden, daß der Gesetzgeber bezüglich des Mutterschaftsgeldes keine dem § 113 AFG entsprechende Regelung für notwendig erachtet hat. Es ist nach Meinung der Kammer deshalb dem Gericht verwehrt, im Wege der Gesetzesauslegung den § 14 dahingehend zu ergänzen, daß die Lohnsteuerklassenänderung, die im Hinblick auf die Schutzfrist vorgenommen wird, nicht zu berücksichtigen ist. Es ist Sache des Gesetzgebers, eine derartige Regelung einzuführen, wenn er insoweit einen Regelungsbedarf sieht.

Die Klägerin hat damit lediglich eine Gesetzeslücke ausgenutzt. Dies vermag nach Meinung der Kammer keine Rechtsmißbräuchlichkeit zu begründen. Die Klägerin verweist in diesem Zusammenhang zu Recht auf die Auszahlung der Jahressonderzahlung im Jahr 1984, die in weiten Teilen der Wirtschaft auf den März vorgezogen worden ist, um zu vermeiden, daß Sozialversicherungsbeiträge für diese Jahressonderzahlung geleistet werden mußten. Auch dabei handelt es sich um das Ausnutzen einer Gesetzeslücke.

Die Klägerin steht somit das nach der Lohnsteuerklasse III berechnete Nettoentgelt in Höhe von 2.038,12 DM zu.

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum

Verfügung

Stadt Ffm., § 10 I Nr. 8 AuslG, Art 6 GG

Ausweisung einer Prostituierten

Die Ehe einer Prostituierten ist im Sinne des Art 6 GG nicht schützenswert.

Verfügung der Stadt Frankfurt a. M. - Ausländerbehörde vom 11.5.1985

Aus den Gründen:

Aktuelle örtliche Überprüfungen durch die hiesige Ermittlungsgruppe belegen deutlich, daß Sie weiterhin der Erwerbsunzucht nachgehen. Die Art der von Ihnen ausgeübten Tätigkeit stellt regelmäßig eine Beeinträchtigung der Belange der Bundesrepublik Deutschland dar.

Die Erwerbsunzucht gilt als eine sittenwidrige und in verschiedener Hinsicht sozialwidrige Tätigkeit. Das Dirnenunwesen hat besonders in Frankfurt a. M. ein bedenkliches Ausmaß angenommen und stellt ein Sicherheitsrisiko dar. Dies ist in Ihrem Fall besonders bedenklich, da Sie unter Ausnutzung des Artikels 6 Grundgesetz und dem Hinweis auf die mit einem deutschen Staatsangehörigen geschlossene Ehe Ihrer bisherigen Tätigkeit uneingeschränkt nachgehen.

Trotz dieser Ehe mit einem deutschen Staatsangehörigen kann Ihnen der Schutz des Artikels 6 Grundgesetz nicht mehr zugebilligt werden, weil Sie keine dem Wesen der Ehe entsprechende Lebensge-

meinschaft führen. Mit der Ehe verfolgen Sie ehefremde Ziele, nämlich die ungehinderte Ausübung der Prostitution zu Ihrem und Ihres Ehemannes Vorteil und Nutzen. Ihr Ehemann ist Hausmeister eines Bordells, dem einschlägigen Milieu bekannt und billigt offensichtlich Ihr Verhalten. Angesichts dieser Auffassung und der eindeutig belegten Prostitutionsausübung erscheint eine Berufung auf Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz geradezu rechtsmißbräuchlich. Die Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft, der der im Grundgesetz verankerte Schutz zukommt, ist unter diesen Umständen ausgeschlossen. Andernfalls würde Artikel 6 Grundgesetz einen Erlaubnistatbestand bzw. Rechtfertigungsgrund für eine mit einem Deutschen verheiratete ausländische Prostituierte darstellen, die sich beliebig über § 10 Abs. 1 Ziff. 8 Ausländergesetz hinwegsetzen und ungehindert ihrer sittenwidrig und sozialwidrigen Tätigkeit nachgehen könnte mit all den kriminellen Folgeerscheinungen. Dies kann nicht sein.

Daran vermag auch die offensichtliche Tolerierung Ihrer Tätigkeit durch Ihren Ehemann nichts zu ändern. Zwar geht der Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz nach dem Willen des Grundgesetzgebers von der bürgerlichen Ehe als Norm aus, verbietet aber deshalb noch nicht die freie Lebensgemeinschaft. Allerdings ist die staatlicher Einwirkung entzogene Sphäre der ehelichen Gemeinschaft nicht unbegrenzt. Die bürgerliche Ehe ist auch gegenwärtig nicht nur eine inhaltleere Hülle, die mit Inhalt zu erfüllen allein den Ehegatten aufgegeben ist. Ehe ist deshalb nach herrschender Lehrmeinung eine rechtlich geregelte soziale Verhaltensform, die dem Anspruch des einzelnen auf soziale Verhaltensmuster in einem zentralen und für alle bedeutsamen Lebensbereich Genüge tun soll.

Zudem ist selbst die Einwilligung Ihres Ehemannes in die Ausübung der Prostitution unbeachtlich, weil die Ehepartner sich von der Treuepflicht einander nicht entbinden können. Auch der formelle gemeinsame häusliche Wohnsitz kann die Tatsache, daß Sie ständig einen Ausweisungstatbestand erfüllen, nicht zur Bedeutungslosigkeit degradieren. Eine solche Ehe als schützenswert im Sinne des Artikels 6 Grundgesetz bezeichnen zu wollen, hieße, den Sinn dieses Grundrechts zu mißinterpretieren.

Urteil

VerwG Ffm., § 10 I Nr. 8 AuslG, Art 6 GG

Ausweisung einer Prostituierten

Die Ehe einer Prostituierten steht nicht unter „minderem Schutz“. Der Verfassungsgeber hat in Art. 6 Abs. 1 GG nicht zum Ausdruck gebracht, daß nur eine bestimmte Form ehelicher Lebensgemeinschaft geschützt werden soll.

Art. 6 Abs. 1 GG hindert aufenthaltsbeendende Maßnahmen nur dann nicht, wenn mit einer Verwirklichung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht mehr zu rechnen ist.

Urteil des VerwG Ffm. vom 9.10.1984 – VI/1 - E 3547/83 –